

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0950/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 9**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 08.10.2024 den Online-Beitrag „Judenhasser-Camp vor Thunberg-Besuch geräumt“. Hierin berichtet die Redaktion, die Polizei stuft Greta Thunberg als „gewaltbereit“ ein. Weil sie ihren Besuch angekündigt habe, hätten die Behörden ein „Judenhasser-Camp“ in Dortmund geräumt. Die Einschätzung der Polizei zu Greta Thunberg und eine Gefahrenprognose, die zur Verbotserfügung für das Protestcamp geführt hätten, erläutert die Redaktion näher. Warum es sich um ein „Judenhasser-Camp“ handelt, führt die Redaktion nicht aus. Das Camp hatte zuletzt sieben anwesende Bewohner.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift eine diffamierende Tatsachenbehauptung, die nicht belegt werde. Die Bezeichnung [als] „Judenhasser“ sei beleidigend und unterstelle Antisemitismus – eine schwerwiegende Anschuldigung, die mit keinem Wort in dem Artikel aufgegriffen werde. Seinem Empfinden nach verstoße der Artikel gegen Ziffer 9 des Pressekodex.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde erweitert zugelassen um einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

IV. Für die Beschwerdegegnerin teilt deren Syndikusrechtsanwältin mit, der Artikel sei presseethisch nicht zu beanstanden, weil es um eine typische, boulevardesk zugespitzte Meinungsäußerung – nämlich um die, auf wahren Anknüpfungstatsachen beruhende Bewertung der Bewohner des in Rede stehenden Dortmunder Camps als „Judenhasser“ – gehe. Im Einzelnen:

Ein von der Stellungnehmenden namentlich genanntes Internetportal habe am 16.07.2024 in dem Beitrag „Islamismus-Grauzone'-Influencer auf ‚Pro-Pali'-Camp in Dortmund“ über die teilweisen skandalösen Ereignisse in dem sich selbst als „pro-palästinensisch“ bezeichnenden Camp berichtet, das zu einem Schauplatz antizionistischer und

antisemitischer Agitation geworden sei. Für die Einzelheiten wird auf den genannten Artikel verwiesen, welcher in die Stellungnahme eingefügt ist. Hierin heißt es:

„Sich selbst als ‚pro-palästinensisch‘ verstehende Camps an Hochschulen sind in den letzten Monaten vor allem in den USA sowie vermehrt auch in Deutschland zu Schauplätzen antizionistischer und antisemitischer Agitation geworden. In Dortmund wurden an der FH und der TU bisher zwei Camps durch die Dortmunder Students for Palestine (DSFP) veranstaltet.

Beim ersten Camp kam es bereits zu antisemitischen Vorfällen: Unter anderem wurde auf vielen Plakaten das Symbol der roten Hände abgebildet, welches im Kontext antiisraelischer Proteste auf einen brutalen Lynchmord zur Zeit der zweiten Intifada verweist. Damals hatte ein palästinensischer Mob zwei junge israelische Reservisten ermordet. Die schockierenden Bilder, als einer der Mörder sich für das Blut der Israelis an seinen Händen von der aufgebrachten Menschenmenge feiern ließ, gingen um die Welt. Nachvollziehbarerweise berichtete ein jüdischer Studierender im Interview mit den [Name eines Blogs] von der ‚angsteinflößende[n] Wirkung‘, die solche Symbole auf Jüdinnen und Juden haben.

Um das zweite Camp blieb es bisher dagegen erstaunlich ruhig. Und dies obwohl an dem Aufbau des Protestcamps die autoritäre, marxistisch-leninistische Organisation SDAJ Dortmund beteiligt war. Aktuelle Recherchen nach trägt dieser Schein allerdings: Es haben bisher mindestens drei Influencer an dem Camp teilgenommen, die auf ihren Kanälen antisemitische Inhalte verbreiten und sich teilweise aufgrund islamistischer Versatzstücke mindestens einer Grauzone des Islamismus zurechnen lassen:

1. [1. Name] war mindestens am 28.06. im Camp und interviewte dort eine der Organisatoren. Bekannt wurde er durch Videos, in denen er sich über Transpersonen lustig macht, die Unterstützung von LGBTQ als größte Sünde im Islam bezeichnete und Döner-Verkäufer, die Alkohol anbieten, als ‚Drecksmuslime‘ beschimpfte. Auf Instagram relativierte er den antisemitischen Genozid vom 7. Oktober, dem größten Massaker an Jüdinnen und Juden seit der Shoah, und bezeichnete die ermordeten Israelis als ‚Siedler‘. Den Zionismus, die israelische Nationalbewegung, nennt er eine ‚rassistische Ideologie‘.

2. [2. Name] ist nach eigenen Angaben regelmäßig beim Camp. Auf seinen Plattformen bietet er u.a. Personen wie [3. Name] eine Bühne, der durch seine enge Zusammenarbeit mit [4. Name] als einer der bekanntesten Salafisten Deutschlands bekannt wurde.

Mittlerweile hat [zuvor genannter 3. Name] sich öffentlichkeitswirksam vom Salafismus distanziert, doch seine Nähe zum Islamismus ist weiterhin augenscheinlich: Noch im März hat er bei einer Veranstaltung der islamistischen Hizb ut-Tahrir in Hamburg referiert. Ansonsten macht [3. Name] auf seinen Kanälen Werbung für die antisemitische BDS-Kampagne und bezeichne Zionisten als die ‚eigentlichen Antisemiten‘.

3. Der Influencer [5. Name] war am 21.06. im Camp. Er betätigt sich auf Instagram hauptsächlich als ‚Männer Mentor & Coach‘ und teilt vorwiegend antifeministische und sexistische Inhalte darüber, wie ‚wahre‘ Männer und Frauen zu sein und auszusehen haben. Seit dem 7. Oktober finden sich auf seinem Kanal aber auch vermehrt antisemitische und geschichtsrevisionistische Postings: U.a. schwadroniert er von einem angeblichen ‚Schuldskult‘ in Deutschland. Dieser mache den deutschen Staat als ‚Sklave‘ seinen israelischen ‚Herren‘ gefügig und führe dazu, dass Deutschland Israel unkritisch unterstützen würde. Dabei bezeichnet er Zionisten als ‚jüdische Nazis‘ und teilt die weit

verbreiteten, manipulierten Karten ‚Palestinian Loss of Land‘. Diese suggerieren, dass ein palästinensischer Staat seit der israelischen Staatsgründung sukzessive durch jüdische Siedlungen verdrängt worden wäre, was historisch nicht zutreffend ist. Ein palästinensisches Herrschaftsgebiet hat es in der Geschichte nie gegeben.

Die Students for Palestine scheint alles dies nicht zu stören. Im Gegenteil, sie teilen die Influencer auf ihrem Instagram-Kanal und bewerben sie somit. Das dies für von Antisemitismus und Islamismus betroffene Personen bedrohlich wirken muss, ist selbstverständlich. Jüdische Studierendenvertretungen berichten seit Monaten, dass aufgrund der akuten Bedrohungslage – auch und gerade durch solche Protestcamps – viele jüdische Studierende die Hochschulen meiden und ihr Studium nicht fortführen können. Dieser Zustand darf nicht länger akzeptiert werden. Die TU in Dortmund und die kritische Öffentlichkeit sollte genau beobachten, inwieweit das Camp an der TU Dortmund für antisemitische und islamismusaffine Propaganda genutzt wird.“

Die zuständige Redakteurin der Beschwerdegegnerin weise zudem auf verschiedene URLs hin, die das Bild von jedenfalls antisemitischen und antizionistischen Camp-Aktivisten abrundeten. In der Stellungnahme nennt sie entsprechende Instagram-, TikTok- und Weblinks.

Aber allein schon die [oben zitierte] Berichterstattung liefere hinreichend viele tatsächliche Geschehnisse in dem fraglichen Camp bzw. Anknüpfungstatsachen für die zusammenfassende – auch nur in Überschrift, Bildzeile und Textvorspann enthaltene Bewertung – „Judenhasser“.

Auch der berichtete Besuch des Camps von Greta Thunberg stelle eine Verbindung zu „Judenhassern“ her. Denn Frau Thunberg habe sich in der Vergangenheit mehrfach mit pro-palästinensischen Protesten solidarisiert – wohlwissend, dass dort regelmäßig antisemitische Parolen gerufen und „Pro-Hamas“-Symbole gezeigt würden. Am Vortag ihres geplanten Besuchs des berichterstattungsgegenständlichen Protest-Camps habe Frau Thunberg noch an einer Pro-Palästina-Demonstration in Berlin-Kreuzberg teilgenommen. Auch auf dieser Veranstaltung seien nachweislich Parolen wie „From the river to the sea, Palestine will be free“ zu hören gewesen. Dieser Ruf sei eindeutig antisemitisch, weil er das Existenzrecht des Staates Israel grundsätzlich in Frage stelle.

All diese Anknüpfungstatsachen rechtfertigten es, im Lichte der von Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit, das von Frau Thunberg besuchte Camp als eine Ansammlung von „Judenhassern“ zu bezeichnen.

Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen der stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die stellvertretende Beschwerdeausschussvorsitzende verneint Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass es hinreichende Tatsachenanknüpfungspunkte für die beschwerdegegenständliche Meinungsäußerung „Judenhasser-Camp“ gibt. Insoweit liegt kein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Im Ergebnis war aus gleichen Gründen auch eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex zu verneinen.

C. Ergebnis

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>